

269

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Filsberg – Großes Loh“

Vom 25.05.1999

Auf Grund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298) verordnet das Landesverwaltungsamt und auf Grund des § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Thüringer Jagdgesetzes vom 11. November 1991 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 415), regelt die Landesforstdirektion im Einvernehmen mit dem Landesverwaltungsamt:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das in der Gemarkung Berka der Stadt Sondershausen und in der Gemarkung Hachelbich der Gemeinde Hachelbich im Kyffhäuserkreis südöstlich von Berka liegende Gebiet wird unter der Bezeichnung „Filsberg – Großes Loh“, in den im Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen, als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 93,4 Hektar.

(3) Die Grenzen des aus zwei Teilflächen bestehenden Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 04 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Die Geltungsbereiche des Naturschutzgebietes sind mit durchbrochenen, markierten Linien durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante der Begrenzungsstriche. Die Karte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises in Sondershausen aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit durchbrochenen, markierten Linien durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Schutzinhalt des gesamten Gebietes

Die abgegrenzten Bereiche repräsentieren einen struktur- und artenreichen Ausschnitt der historischen Kulturlandschaft im Naturraum „Hainich-Dün-Hainleite“ der Muschelkalkplatten und Bergländer Thüringens. Die dem Höhenzug „Hainleite“ nördlich vorgelagerten Muschelkalkerhebungen zeichnen sich durch die komplexe Verzahnung von verschiedenen Biotoptypen auf trockenwarmen Standorten aus. Charakteristisch sind die Eichen-Hainbuchenwälder mit ihren erhalten gebliebenen Nieder- und Mittelwaldstrukturen, die Halbtrockenrasen mit zahlreichen kontinentalen und mediterranen Arten, die Streuobstwiesen, die wärmeliebenden Laubgebüsche, extensiven Grünlandbereichen sowie die Ruderal- und Ackerwildkrautfluren. Für den Arten- und Biotopschutz ist das Gebiet von landesweiter Bedeutung.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die Arten- und Biotopvielfalt der historischen Kulturlandschaft im Gebiet durch extensive Nutzung und gezielte Pflege zu erhalten,

2. die strukturreichen Biotopkomplexe aus Mosaiken von Halbtrockenrasen, wärmeliebenden Gebüschgesellschaften und Waldsäumen sowie Obstgehölzen zu erhalten,
3. die strukturreichen Eichen-Hainbuchenwälder nachhaltig zu sichern und die Entwicklung von erhalten gebliebenen Mittel- und Niederwaldstrukturen zu fördern,
4. die großflächigen subkontinentalen und submediterranen Halbtrockenrasen als Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten zu erhalten,
5. die Ackerrandstreifen mit ihren artenreichen, zum Teil vom Aussterben bedrohten Ackerwildkrautgesellschaften nachhaltig zu sichern und die Ausbildung standorttypischer Ackerwildkrautgesellschaften zu fördern,
6. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von geschützten, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere licht- und wärmeliebenden Arten, in den unter Nummer 2 bis 5 genannten Lebensbereichen nachhaltig zu schützen,
7. das Gebiet als Lebensraum, Brut- und Nahrungshabitat für Vögel, insbesondere für teilweise vom Aussterben bedrohte Höhlen- und Heckenbrüter zu erhalten,
8. die Entwicklung der Kiefernforste in naturnahe Laubwälder zu fördern,
9. die durch die historischen Nutzungsformen und die charakteristischen Lebensgemeinschaften bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren,
10. das Gebiet als wichtiges Vernetzungselement zwischen den benachbarten Schutzgebieten entlang des Wippertales und der Hainleite zu erhalten.

§ 3

Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Moto-Cross-Pisten, Skiabfahrten oder maschinell gespurte Langlaufloipen anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Gewässer zu schaffen,
7. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
8. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,

11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen und Tiere auszusetzen,
13. Wildäcker, Kurrungen und Wildfütterungen anzulegen oder neu zu errichten,
14. Salzlecken oder Ansitzeinrichtungen neu zu errichten oder deren Standort zu verändern,
15. Wiesen, Weiden, Halbtrockenrasen und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
16. zu düngen,
17. Biozide anzuwenden,
18. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
19. Weidetiere zu pferchen,
20. Weidetiere in Koppeln zu halten,
21. eine Zufütterung von Weidetieren vorzunehmen,
22. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
23. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
24. Nadelbäume oder nicht bodenständige Laubgehölze anzupflanzen,
25. Höhlen- und Horstbäume sowie Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
26. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
27. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
28. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte, im Gebiet außerhalb der in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend markierten Wege mit Fahrrädern aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
4. im Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege Skisport zu betreiben,
5. zu reiten und Moto-Cross zu betreiben,
6. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, Flugmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
7. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 3 sowie Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 8,
8. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form des Ackerbaus auf der in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend markierten Fläche mit der Maßgabe, keinen Dünger und keine Biozide auf einem

Ackerrandstreifen von 10 m Breite einzusetzen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8, 18 und 26,

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als Grünland auf der in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend markierten Fläche mit der Maßgabe, eine Düngergabe von maximal 35 kg Stickstoff pro ha und Jahr nicht zu überschreiten; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8, 15, 17 bis 19 und 26,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den nicht nach § 4 Nr. 1 und 2 genannten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 8, 15 bis 21 und 26,
4. das Pferchen oder Koppeln von Schafen über Nacht auf der in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend markierten Fläche; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 bis 18, 21 und 26,
5. das Koppeln von Lämmern auf der in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechend markierten Fläche in mobilen Koppeln in den Monaten Mai bis Juni; hiervon abweichende Maßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 bis 18, 21 und 26,
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, die natürliche Verjüngung bodenständiger Laubgehölze sowie die Entwicklung der vorhandenen Kiefernforste in naturnahe Laubwälder zu fördern; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16, 17 und 22 bis 25,
7. alle Maßnahmen im Hinblick auf Erhalt und Entwicklung der Nieder- und Mittelwaldstrukturen auf geeigneten Flächen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
8. die Ansitzjagd auf Haarwild, mit Ausnahme der Jagd auf den Hasen, sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk auf Haarwild, mit Ausnahme der Jagd auf den Hasen, und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weiter gehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung, Anlage und Standortänderung jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13,
9. die Neupflanzung von Obstbäumen als Hochstamm zum Erhalt der vorhandenen Streuobstwiesen sowie die Nutzung der Obstbestände in fachkundiger Weise; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 bis 18 und 24 bis 26,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
11. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten, angewiesenen oder genehmigten Maßnahmen, insbesondere Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen,
12. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, Gräben und Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
13. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung und Kennzeichnung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,

14. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
15. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot oder einem Gebot des § 3 oder des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 oder einer Gestattung nach § 4 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

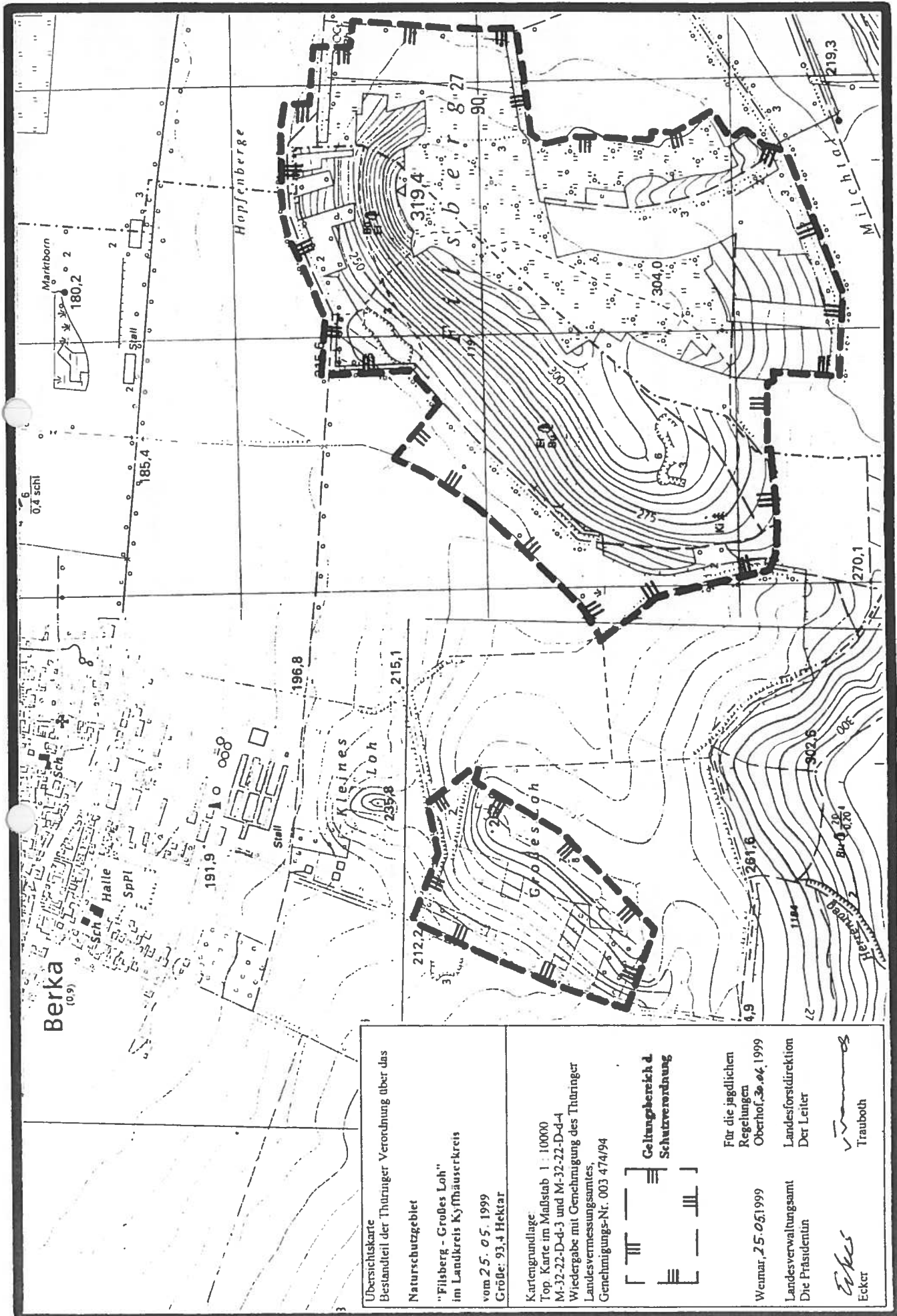
§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Für die jagdlichen Regelungen

Weimar, 25.05.1999	Oberhof, 30.04.1999
Landesverwaltungsamt Die Präsidentin	Landesforstdirektion Der Leiter
Ecker	Trauboth

Landesverwaltungsamt
Weimar, 25.05.1999
Az.: 601.14-8512.02-318/99
ThürStAnz Nr. 24/1999 S. 1353-1356



Übersichtskarte Bestandteil der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Filsberg - Großes Loh" im Landkreis Kyffhäuserkreis vom 25. 05. 1999 Größe: 93,4 Hektar

Kartengrundlage: Top. Karte im Maßstab 1 : 10000 M-32-22-D-d-3 und M-32-22-D-d-4 Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer Landesvermessungsamtes, Genehmigungs-Nr. 003 474/94

Geltungsbereich d. Schutzverordnung

Für die jagdlichen Regelungen: Oberhof, 20.04. 1999

Landesverwaltungsamt Die Präsidentin

Landesforstdirektion Der Leiter

Wemar, 25.05.1999

Ecker
Ecker

Trauboth